

tragen werden, weil die Stellung z. B. der unterhaltsberechtigten Kinder des Erblassers dann für die vielen Wechselfälle des Lebens gesicherter ist, wenn sie unmittelbare Erben des verstorbenen Elternteils sind.

Wenn G. Bergmann fordert, allen Kindern einen Pflichtteilsanspruch zuzubilligen, und zwar unabhängig vom Vorliegen ihrer Unterhaltsbedürftigkeit, so geht diese Forderung an der dem Erbrecht in der sozialistischen Gesellschaft innewohnenden Funktion vorbei, weil es weder beim Erbrecht, noch beim Pflichtteil um Hilfen für die Gründung einer eigenen Familie oder andere Vermögenszuwendungen gehen kann. Die moralische und politische Rechtfertigung des Erbrechts erwachsener, wirtschaftlich selbständiger Kinder nach dem Tode des überlebenden Elternteils liegt in der notwendigen Sicherung des sozialistischen Verteilungsprinzips. Die Rechtfertigung des Erbrechts oder des davon abhängigen Pflichtteilsanspruchs für die Kinder beim Tode des ersten Elternteils ist unter sozialistischen Verhältnissen grundsätzlich nicht gegeben, so daß hier neben dem Ehegatten nur die noch minderjährigen und die noch unterhaltsberechtigten Familienmitglieder als Erben gelten sollten. Darin spiegelte sich dann deutlich die Funktion des Erbrechts wider.

G. Bergmann meint, daß die vorgeschlagene Regelung im ZGB-Entwurf zu Ungerechtigkeiten führen könne, wenn für ein Kind kurz vor oder kurz nach Abschluß der Berufsausbildung die Frage nach dem Pflichtteilsanspruch entsteht. Aber selbst dann, wenn alle Kinder in bezug auf das Pflichtteilsrecht gleichgestellt würden, wäre die „Ungerechtigkeit“ doch nicht beseitigt, wenn minderjährige und wirtschaftlich selbständige volljäh-

rige Kinder gleichermaßen als Pflichtteilsberechtigte in Betracht kommen. Es geht in allen diesen Fällen, in denen ein Pflichtteilsanspruch gegeben sein soll, um die bestehende Unterhaltsberechtigung, und diese ist — ob zeitlich schon relativ eingrenzbare oder nicht, ob von längerer oder kürzerer Dauer — nicht mit dem Begriff der „Ungerechtigkeit“ identifizierbar.

Ein nicht nur von G. Bergmann aufgeworfenes Problem besteht in der Wiederverheiratung des überlebenden Elternteils und der damit im Zusammenhang stehenden erb- und pflichtteilsrechtlichen Regelung beim Tode dieses Elternteils. Es wird befürchtet, daß ein die Kinder aus erster Ehe von der Erbfolge ausschließendes Testament diese Kinder nicht nur um ihr gesetzliches Erbrecht, sondern nach dem ZGB-Entwurf auch um ihr Pflichtteil bringen würde, wenn diese Kinder im Zeitpunkt des Erbfalls gegenüber dem verstorbenen Elternteil nicht mehr unterhaltsberechtigt waren. Auch hier ist aber die Frage nach der Funktion des Erbrechts zu stellen, die für diesen Sachverhalt ganz eindeutig auf die zweite Ehe bzw. Familie und die Sicherung ihrer weiteren Funktionserfüllung bezogen ist. Die Berechtigung der wirtschaftlich selbständigen Kinder, zu erben bzw. Pflichtteilsansprüche geltend zu machen, ist unter unseren Verhältnissen nicht zu begründen^{5/}; für diese Kinder kommt nur ein testamentarisches Erbrecht in Betracht[^] das der überlebende Elternteil jederzeit verfügen kann.

*Dozent Dr. KLAXJSPETER ORTH, Sektion
Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin*

^{5/} Vgl. K. Orth, a. a. O., S. 143.

Aus anderen sozialistischen Ländern

NIKOLAI J. SOKOLOV, Stellvertretender Leiter der Abteilung Rechtspropaganda und Rechtserziehung der Bürger im Ministerium der Justiz der UdSSR

Die Rechtserziehung der Bürger in der Tätigkeit der juristischen Organe der Sowjetunion

Der Kampf für die Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, für die Erziehung der Werktätigen im Geiste der tiefen Achtung der sowjetischen Gesetze ist eine Aufgabe aller Staatsorgane und gesellschaftlichen Organisationen. Dabei spielen die juristischen Organe und Einrichtungen, für die die Vorbeugung von Rechtsverletzungen und die Rechtserziehung der Sowjetbürger ein sehr wichtiges Gebiet ihrer Tätigkeit bilden, eine besondere Rolle.

Im Zusammenhang mit den Beschlüssen des XXIV. Parteitag und des Zentralkomitees der KdPSU wurden wesentliche ergänzende Maßnahmen zur Erhöhung des Niveaus der Arbeit der juristischen Organe bei der Verhütung von Verletzungen der Gesetzlichkeit getroffen. Das Ministerium der Justiz der UdSSR, der Generalstaatsanwalt der UdSSR und das Ministerium für innere Angelegenheiten der UdSSR erhöhten gegenüber den nachgeordneten Organen die Anforderungen an die Rechtserläuterung und erließen Weisungen, in denen die Teilnahme an der Rechtspropaganda als Berufspflicht und wichtige dienstliche Obliegenheit jedes Juristen betrachtet wird.

Die Notwendigkeit, die Arbeit zur Erhöhung des Niveaus des Rechtsbewußtseins der Bürger grundlegend zu verbessern, erforderte auch eine bestimmte Umgestaltung in der Struktur der juristischen Organe sowie die Übertragung neuer Funktionen. Zur methodischen Leitung und zur Koordinierung der Arbeit der staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen

auf dem Gebiet der Rechtspropaganda, der Erläuterung der Gesetzgebung unter der Bevölkerung, wurden beim Ministerium der Justiz der UdSSR, bei den Justizministerien der Unions- und der autonomen Republiken sowie bei den Justizabteilungen der Exekutivkomitees der Regions- und Gebietssovjets der Deputierten der Werktätigen methodisch-koordinierende Räte für Rechtspropaganda gebildet. Im Ministerium der Justiz der UdSSR und in den entsprechenden Ministerien der Unionsrepubliken wurden als wichtige Struktureinheit Abteilungen für Rechtspropaganda und Rechtserziehung der Bürger geschaffen. Im Apparat der Staatsanwaltschaft der UdSSR wurde die Abteilung für Systematisierung der Gesetzgebung in die Abteilung für Systematisierung und Propaganda der sowjetischen Gesetzgebung umgebildet. Eben solche Abteilungen wurden in den Staatsanwaltschaften der RSFSR, der Ukrainischen SSR und der Usbekischen SSR geschaffen. In den Staatsanwaltschaften der anderen Unionsrepubliken wurde die Funktion eines Obergehilfen der Staatsanwälte für Systematisierung und Propaganda der sowjetischen Gesetzgebung geschaffen, die mit erfahrenen Mitarbeitern besetzt wurde.

Im Juli 1971 befaßte sich das Plenum des Obersten Gerichts der UdSSR mit der weiteren Vervollkommnung der Rechtsprechung der Gerichte in Verwirklichung der Beschlüsse des XXIV. Parteitag der KPdSU.

In einem Beschluß des Plenums wird hervorgehoben, daß die Richter bei der Verwirklichung der Hinweise